

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

April 2024

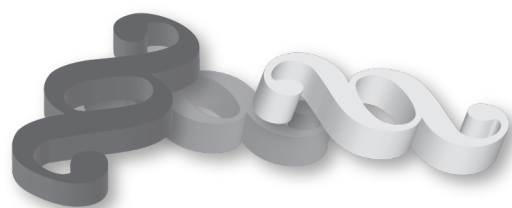


Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1	Status des Wachstumschancengesetzes	Vermittlungsausschuss d. DBT und BDR v. 21.02.2024
2	Steuerbefreiung der Einnahmen aus kleinen PV-Anlagen	eigener Beitrag
3	Berufliche Weiterbildung: Darlehenserlass kann Steuerlast erhöhen	BFH, Urt. v. 23.11.2024 – VI R 9/21
4	Einkommensteuer bei Verkauf von Immobilien aus Erbengemeinschaft – Rechtsprechungsänderung	BFH, Urt. v. 26.9.2024 – IX R 13/22
5	Immobilienverkauf ist privates Veräußerungsgeschäft, wenn ein Eigentümer bei Trennung auszieht	BFH, Urt. v. 14.9.2023 – IX R 10/22
6	Bei unentgeltlicher Pflege Steuervorteil nutzen	eigener Beitrag



Ernst Röbbke Verlag



Das Wichtigste
für den Steuerberater

April 2024

Themeninfos

„Pflicht zur E-Rechnung“ & „Wachstumschancengesetz“

Das Wachstumschancengesetz ist in aller Munde, doch die endgültige politische Entscheidung lässt weiterhin auf sich warten. Am 22.3.2024 soll nun endlich eine Einigung erzielt werden. Diese entscheidet möglicherweise auch über die genauen Regelungen für das heiß diskutierte Thema E-Rechnungen. Unabhängig vom Ausgang haben wir für Sie bereits umfassende Rundschreiben zu den Themen „E-Rechnung“ und „Wachstumschancengesetz“ erstellt. Diese werden wir auch entsprechend der politischen Entscheidungslage anpassen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage:

www.erv-online.de

Haftung bei unterlassener Aufklärung über Einmaligkeit der Steuervergünstigung

Das Landgericht Lübeck hat (Urt. v. 11.1.2024 – 15 O 72/23) zugunsten eines Steuerpflichtigen dessen Steuerberater zur Zahlung von Schadensersatz i.H. von rund 220.000 € verurteilt. Dieser habe seinen Mandanten nicht hinreichend auf die Einmaligkeit einer durch das Finanzamt – antragslos – gewährten Steuerermäßigung nach § 34 Abs. 3 Satz 4 EStG hingewiesen. Deshalb konnte der Mandant zu einem späteren Zeitpunkt die – dieses Mal beantragte – Steuerermäßigung nicht mehr in Anspruch nehmen.

Der Versuch, den bestandskräftigen Steuerbescheid anzugreifen, scheiterte im finanzgerichtlichen Verfahren mit Urteil des BFH vom 28.9.2021 (VIII R 2/19) zulasten des Steuerpflichtigen.

Der Steuerberater hatte im Ausgangsfall erkannt, dass das Finanzamt dem Steuerpflichtigen ohne entsprechenden Antrag die Steuervergünstigung gewährt und die zugrundeliegenden Einnahmen auch der unzutreffenden Einkunftsart zugeordnet hatte. Dies hatte er dem Mandanten auch mitgeteilt, allerdings, ohne auf die Einmaligkeit der Steuerermäßigung hinzuweisen. Von einem Rechtsbehelf hatte der Berater seinerzeit abgesehen.

Den Einwand des Beraters, dass es zu der Frage, ob die Steuerermäßigung auch dann verbraucht sei, wenn der Vorteil ohne Antrag vom Finanzamt gewährt werde, bis dato keine Rechtsprechung gegeben habe, ließ das Landgericht nicht gelten. § 34 Abs. 3 Satz 4 EStG ließe unzweideutig den Schluss zu, dass der Vorteil „nur einmal im Leben“ gewährt werde. (LG Lübeck, Urt. v. 11.1.2024 – 15 O 72/23)